

## Prioritäten für die Untersuchung und Sanierung von Schiessanlagen

<p><b>Priorität</b></p> <p><b>1</b></p>	<p><b>Anlagen in Grundwasserschutzzone S</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Liegt eine Schiessanlage innerhalb der Schutzzone S, so muss umgehend eine Beprobung der Grundwasserfassung erfolgen.</li> <li>▪ Werden dabei Schadstoffe festgestellt, die auf den Schiessbetrieb zurückzuführen sind (Blei, Antimon), muss die Anlage sofort saniert werden.</li> <li>▪ Zeigt sich keine Beeinflussung der Grundwasserfassung, dann kann die Sanierung innerhalb von 5 Jahren erfolgen. Die Grundwasserfassung ist regelmässig (<b>halbjährlich</b>) zu überwachen.</li> <li>▪ Insgesamt 2 Schiessanlagen liegen in der Schutzzone S</li> </ul>
<p><b>Priorität</b></p> <p><b>2</b></p>	<p><b>Anlagen im Gewässerschutzbereich Au</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufgrund der sehr hohen Schadstoffgehalte in den Kugelfängen besteht die konkrete Gefahr einer Schadstofffracht ins Grundwasser. Deshalb sind Schiessanlagen im Gewässerschutzbereich Au innerhalb von 5 Jahren zu sanieren, ohne weitere Messungen vorzunehmen.</li> <li>▪ Wird allerdings durch Untersuchungen des Grundwassers im unmittelbaren Abstrom des Kugelfanges nachgewiesen, dass kein Sanierungsbedarf gemäss AltIV besteht (d.h. Schadstoffe &lt; ½ Konz.-Wert AltIV), kann die Sanierung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. In diesem Fall muss eine regelmässige Grundwasserüberwachung erfolgen (<b>jährlich</b>).</li> <li>▪ Insgesamt 48 Schiessanlage liegen innerhalb des Gewässerschutzbereiches Au</li> </ul>
<p><b>Priorität</b></p> <p><b>3</b></p>	<p><b>Anlagen mit Oberflächengewässern am Standort</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Befindet sich im Umfeld des Kugelfanges ein Oberflächengewässer, in welches Wasser aus dem Bereich des Kugelfanges gelangen kann (z.B. Sicker-, Drainagewässer), so ist der Sanierungsbedarf innerhalb von 5 Jahren zu ermitteln.</li> <li>▪ Der Sanierungsbedarf ist durch die Beprobung des Sicker- / Drainagewässers vor dem Einlauf in das Oberflächengewässer zu ermitteln.</li> <li>▪ Es besteht Sanierungsbedarf, wenn in diesen Proben der Konz.-Wert der AltIV um das Zehnfache überschritten wird. Die Sanierung ist dann innerhalb von 10 Jahren durchzuführen.</li> <li>▪ In Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse ist bei einer Unterschreitung der Konz.-Werte nach AltIV gegebenenfalls eine regelmässige Überwachung erforderlich.</li> <li>▪ Es liegen insgesamt 29 Schiessanlagen im Bereich von Oberflächengewässern. Allerdings liegen 14 dieser Anlagen auch im Gewässerschutzbereich Au, weshalb sie in der Priorität 2 bearbeitet werden.</li> </ul>
<p><b>Priorität</b></p> <p><b>4</b></p>	<p><b>Anlagen im „übrigen Bereich“</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bei Schiessanlagen die im „übrigen Bereich“ liegen, ist innerhalb von 10 Jahren der Sanierungsbedarf zu ermitteln, indem unmittelbar im Abstrom des Kugelfangs allfällig vorhandenes Grundwasser beprobt wird.</li> <li>▪ Es besteht Sanierungsbedarf, wenn der Konz.-Wert der AltIV um das Zweifache überschritten wird. Die Sanierung ist dann innerhalb von 15 Jahren durchzuführen.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Insgesamt 37 Schiessanlage liegen im „übrigen Bereich</li> </ul>
<b>Priorität</b>  <b>5</b>	<b>Anlagen die nur gemäss VBBo sanierungsbedürftig sind</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stillgelegte Schiessanlagen in einer Wohnzone oder in Gebieten mit gartenbau-, land- oder forstwirtschaftl. Nutzung (Art. 10 Abs. 2 VBBo) und die nicht aus Gründen des Gewässerschutzes sanierungsbedürftig sind, sollten innerhalb von 15 -20 Jahren saniert werden.</li> </ul>